

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung des Rates über den Beitritt zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen

»EG-Dok. R/3245/77 (MAR 37) (RELEX 123)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag über die Errichtung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 84, Paragraph 2;

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Es liegt ein Übereinkommen über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen (Verhaltenskodex) zur Ratifikation oder zum Beitritt aus im Anschluß an eine Konferenz, die von der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung einberufen wurde.

Der Verhaltenskodex enthält insbesondere Vorschriften, die sich auf die Mitgliedschaft in Konferenzen, die Ladungsaufteilung unter Konferenzreedereien, die Beziehungen zwischen Konferenzreedereien und Verladern, die Änderung von Frachtraten und die Beilegung von Streitigkeiten beziehen.

Die Anwendung dieser Vorschriften sowohl innerhalb der Gemeinschaft als auch in Drittländern würde in den Ordnungsrahmen für die Linienschiffahrt eingreifen und sich besonders auf die Interessen der in der Gemeinschaft niedergelassenen Reedereien und Verlader auswirken.

Die Gemeinschaft sollte sich an der Zielsetzung orientieren, für ihre Linienschiffahrt einen wesentlichen Anteil an der Weltlinienschiffahrt zu sichern und aufrechtzuerhalten, besonders im Hinblick auf die Handelsinteressen der Gemeinschaft.

Die Gemeinschaft wird auch weiterhin zur Prosperität der Entwicklungsländer beitragen und ihre Interessen und Probleme auf dem Gebiet der Handelschiffahrt voll in Rechnung stellen. Der Verhaltenskodex ist ein wertvolles Instrument zur Durchsetzung dieser Interessen sowie zur Lösung dieser Probleme.

Solche Staaten, deren Schiffahrtspolitik auf den Prinzipien marktwirtschaftlichen Verhaltens begründet ist, sollten Vorkehrungen treffen, um weiterhin ein freies Angebot an Transportdiensten der Schiffahrt im internationalen Handel unter Beachtung des Prinzips des lautereren Wettbewerbs auf kommerzieller Basis aufrechtzuerhalten.

Bestimmte Artikel des Verhaltenskodex beziehen sich auf die Wirksamkeit der Regeln des Vertrags über die Errichtung einer Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Der Verhaltenskodex sieht ferner nicht die Möglichkeit eines Beitritts der Gemeinschaft vor, aber andererseits ist es wünschenswert, daß die Mitgliedstaaten dem Verhaltenskodex jetzt schon beitreten in Vorwegnahme einer späteren Regelung über den Beitritt der Gemeinschaft.

Es ist erforderlich, besondere Vorkehrungen für die Mitgliedschaft in Linienkonferenzen, für die Umverteilung der Ladungsanteile, die den in der Gemeinschaft niedergelassenen Konferenzreedereien zufallen und für Konsultationen zwischen diesen Linien zu schaffen. Ferner ist die Annahme einer Verordnung über die Anwendung der Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrags auf Linienkonferenzabkommen eine Vorbedingung für die Teilnahme der Mitgliedstaaten am Verhaltenskodex.

Die Entwicklung einer gemeinsamen Politik im Schifffahrtssektor sowie die anderen Aspekte des Vertrags, die vom Verhaltenskodex berührt werden, erfordern, daß die Gemeinschaft ein Vertragspartner zum Verhaltenskodex wird, sobald dies verhandelt werden kann.

Die Mitgliedstaaten sollten eine gemeinsame Haltung in bezug auf mögliche Abänderungen des Verhaltenskodex einnehmen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Mitgliedstaaten werden, vorbehaltlich und in Übereinstimmung mit Artikel 6 dieser Verordnung, den Verhaltenskodex ratifizieren oder ihm beitreten.
2. Die Mitgliedstaaten werden den Generalsekretär der Vereinten Nationen schriftlich unterrichten, daß die Ratifizierung oder der Beitritt in Übereinstimmung mit dieser Verordnung stattgefunden hat.
3. Der Ratifizierungs- oder Beitrittsurkunde wird der in Anhang I dieser Verordnung dargestellte Vorbehalt beigelegt.

Artikel 2

Für die Zwecke des Verhaltenskodex wird eine „nationale Reederei“ als Reederei angesehen, die gemäß den Vorschriften des Vertrags über die Errichtung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in dem Mitgliedstaat, dessen Außenhandel von der in Frage kommenden Linienkonferenz bedient wird, niedergelassen ist.

Artikel 3

1. Wird von einer Linienkonferenz ein Pool in Übereinstimmung mit Artikel 2 des Verhaltenskodex betrieben, so werden die Reedereien, die Mitglieder der Konferenz sind und im Sinne des Vertrags über die Errichtung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in der Gemeinschaft niedergelassen sind, wenn nicht anders von ihnen vereinbart, ihre Ladungsanteile untereinander in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Artikel umverteilen.

2. Die Ladung wird nach Übereinkunft unter den betreffenden Reedereien umverteilt. Der jeder Reederei zufallende Ladungsanteil wird unter Anwendung kommerzieller Prinzipien ermittelt, insbesondere unter Berücksichtigung:

- des Anteils der Konferenzladung, die in einem Mitgliedstaat, dessen Außenhandel von der Linienkonferenz bedient wird, anfällt;
- dem historischen Ladungsanteil der Reedereien am relevanten Verkehrsaufkommen, das vom Ladungspool betroffen ist;
- das von der Linienkonferenz erfaßte Frachtaufkommen, das durch die Häfen des betreffenden Mitgliedstaates verschifft wird.

3. Können die Reedereien keine Einigung unter sich über die Ladungsaufteilung gemäß Paragraph 2 erzielen, so wird die Angelegenheit durch ein Schiedsgericht gemäß den Bestimmungen des Anhangs II entschieden.
4. Die Bestimmungen dieses Artikels sollen die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf die Seeschifffahrt nicht präjudizieren.

Artikel 4

Eine Reederei, die Mitglied einer Linienkonferenz ist, die den Außenhandel eines Mitgliedstaates bedient und die in jenem Mitgliedstaat niedergelassen ist, hat, bevor sie Stellung nimmt zu einer im Konferenzabkommen definierten Angelegenheit, die das von der Konferenz bediente Ladungsaufkommen des Mitgliedstaates betrifft, alle anderen Konferenzmitglieder aus der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu konsultieren.

Artikel 5

Die Kommission wird ermächtigt, mit den Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind, ein Übereinkommen zu verhandeln, daß das in Artikel 3 näher beschriebene Verfahren ausdehnt auf Reedereien, die in jenen Staaten niedergelassen sind und die Mitglieder der Linienkonferenzen sind, die den Außenhandel jener Staaten bedienen.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 3. Januar 1978 – 14 – 680 70 – E – Ha 102/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 20. Dezember 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Artikel 6

Die Ratifizierung des Verhaltenskodex oder der Beitritt der Mitgliedstaaten zu ihm wird innerhalb eines Jahres nach Abschluß des in Artikel 5 angestrebten Abkommens und der Annahme einer Ratsverordnung über die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Übereinkommen, die nach dem Verhaltenskodex abgeschlossen werden, stattfinden. Falls jedoch ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung nicht an einem solchen Übereinkommen teilnehmen wollen, wird der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission entscheiden, ob die Mitgliedstaaten den Verhaltenskodex ratifizieren oder ihm beitreten sollen und innerhalb welcher Zeitspanne dies geschehen soll.

Artikel 7

Die Kommission wird ermächtigt, Verhandlungen mit Nicht-Mitgliedstaaten zu führen, die Vertragspartner des Verhaltenskodex sind oder sein können, um den Beitritt der Gemeinschaft zu jenem Übereinkommen zu ermöglichen.

Die Kommission wird diese Verhandlungen gemäß den in Anhang III niedergelegten Richtlinien führen.

Artikel 8

Der Rat wird mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission über das Ausmaß und die Durchführung des gemeinsamen Vorgehens der Mitgliedstaaten in bezug auf Abänderungen des Ver-

haltenskodex entscheiden, und er wird insbesondere im Falle einer Revisionskonferenz über das gemeinsame Vorgehen der Mitgliedstaaten in bezug auf folgende Abänderungen entscheiden:

- a) das Verfahren in bezug auf allgemeine Frachtratenenerhöhungen;
- b) das Verfahren in bezug auf die Beilegung von Streitigkeiten;
- c) den Wettbewerb von Reedereien, die nicht Mitglied einer Linienkonferenz sind;
- d) bilateraler Verkehr, der durch regierungsseitige Abkommen geregelt wird.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten werden zu gegebener Zeit und nach Konsultation mit der Kommission, alle Gesetze, Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften annehmen, die erforderlich sein können, um diese Verordnung auszuführen.

Artikel 10

Diese Verordnung wird am . . . 1978 in Kraft treten, außer im Falle der Artikel 2, 3 und 4, die zu einem von der Kommission zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft treten werden unter Berücksichtigung des Inkrafttretens des Verhaltenskodex in bezug auf die in Frage kommenden Linienkonferenzen.

Diese Verordnung ist bindend in allen ihren Teilen und direkt anwendbar in allen Mitgliedstaaten.

ANHANG I

Vorbehalt

Für die Zwecke des Verhaltenskodex wird eine „nationale Reederei“ als Reederei angesehen, die gemäß den Vorschriften des Vertrags über die Errichtung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in jedem Mitgliedstaat, dessen Außenhandel von der in Frage kommenden Linienkonferenz bedient wird, niedergelassen ist.

ANHANG II

Schiedsgerichtsbarkeit

Der Streitgegenstand soll, falls sich die streitenden Parteien nicht auf einen Schiedsrichter einigen, der Entscheidung einer Gruppe von Schiedsrichtern unterworfen werden, wobei jede Partei einen Schiedsrichter nominiert. Sollte eine Partei den Schiedsrichter nicht innerhalb von 21 Tagen nach Bekanntgabe der ersten Nominierung benennen, so nehmen die von den anderen Parteien ernannten Schiedsrichter ihr Amt auf. Die Gruppe der Schiedsrichter entscheidet den Streit durch Mehrheitsentscheid, kann aber auch einstimmig die Benennung eines Oberschiedsrichters entscheiden.

Entspricht die Anzahl der Schiedsrichter einer geraden Zahl und können sie keine Entscheidung in der strittigen Angelegenheit treffen, so ist ein Oberschiedsrichter zu benennen. Können in einem solchen Fall die Schiedsrichter sich nicht innerhalb eines Monats für einen Oberschiedsrichter entscheiden, so ist er auf Verlangen einer der Parteien durch den Präsidenten der internationalen Handelskammer zu bestellen.

Die Entscheidung des Schiedsrichters, der Gruppe von Schiedsrichtern oder des Oberschiedsrichters ist endgültig und bindend für alle beteiligten Parteien.

Der oder die Schiedsrichter legen ihre eigenen Verfahrensregeln, einschließlich einer angemessenen Gebührenordnung, fest.

ANHANG III

Verhandlungsrichtlinien

Der Verhaltenskodex wird dergestalt abgeändert, daß er den Beitritt der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ermöglicht.

Begründung

Der neue Vorschlag

1. Am 17. Juni 1975 unterbreitete die Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine Ratsentscheidung über ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten bezüglich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über einen Verhaltenskodex für Linienschiffkonferenzen (Dok. COM(75) 302 endgültig). Der Vorschlag empfahl Richtlinien, nach denen Verhandlungen mit Drittländern über Vorbehalte und Zusätze zum Verhaltenskodex zu führen wären mit dem Ziel eines nachfolgenden Beitritts der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten zum modifizierten Verhaltenskodex.

2. In seiner Sitzung am 4. November 1976 stellte der Rat fest, daß eine gemeinsame Haltung gegenüber dem Verhaltenskodex erwünscht sei, auch wenn er dem vorliegenden Kommissionsvorschlag nicht zustimmen könne. Der neue Vorschlag der Kommission wird in diesem Zusammenhang gemacht. Er ersetzt den früheren Vorschlag und zieht die detaillierten Diskussionen in Rechnung, die im Rat über den früheren Vorschlag stattgefunden haben, sowie die Diskussionen über Alternativlösungen zum Problem der Linienschiffahrt. Der neue Vorschlag sieht eine Ratifizierung oder einen Beitritt zum Verhaltenskodex vor, vorbehaltlich einer Reserve und anderer besonderer Vorschriften für die Gemeinschaft sowie gewisser Dispositionen für das OECD-Gebiet.

Politische Überlegungen

3. Bei der Formulierung dieses Vorschlags war sich die Kommission immer der Tatsache bewußt, daß eine abgewogene Berücksichtigung der Schifffahrts-, Handels-, Wirtschafts- und politischen Interessen der Gemeinschaft ein breites Spektrum unterschiedlicher Tendenzen auf der Ebene der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft einschließen mußte, und daß auch die möglichen Rückwirkungen einer Gemeinschaftspolitik im Bereich der Linienschiffahrt auf die Handelspartner der EWG, insbesondere die anderen Industrieländer und die Entwicklungsländer, zu berücksichtigen waren.

4. Die Linienschiffahrt der Gemeinschaft spielt eine vitale Rolle in ihren Außenhandelsbeziehungen und auch in den Verkehren zwischen Drittländern. Die Gemeinschaft sollte deshalb das Ziel verfolgen, ihrer Linienschiffahrt eine angemessene Möglichkeit zu verschaffen, am Transport des Welthandels teilzunehmen.

5. In bezug auf den Handel zwischen Ländern mit marktwirtschaftlicher Ordnung ist die Kommission der Auffassung, daß allen Interessen am besten gedient ist, wenn sich die Schifffahrtsbeziehungen auf dem Prinzip des freien Austauschs von Dienstleistungen auf kommerzieller Basis begründen. Gleichzeitig erkennt die Kommission aber auch die besondere Verpflichtung der Gemeinschaft an, zur wirtschaftlichen Prosperität der Entwicklungsländer bei-

zutragen und ihre Bedürfnisse und Probleme in der Schifffahrt voll in Rechnung zu stellen. Die Gemeinschaft muß andererseits auch die Interessen ihrer Schifffahrt und ihres Handels gegen diskriminierende Maßnahmen von Regierungen, quasimonopolistischen Wettbewerb und andere Diskriminierungspraktiken von Staatshandelsländern und anderen Drittländern verteidigen.

6. Es ist die Auffassung der Kommission, daß in Anbetracht der weltweiten Tätigkeit der Linienschiffahrt der Gemeinschaft und auf Grund des Interesses aller Handelsnationen an einer leistungsfähigen Linienschiffahrt die Entwicklung sich in diesem Sektor gemäß weltweit oder zumindest von einer großen Mehrheit anerkannten Prinzipien vollziehen sollte. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen ist als weltweit gültige Rahmenordnung gedacht, aber es befriedigt nach Ansicht der Kommission nicht ganz die wirtschaftlichen und schiffahrtspolitischen Interessen der Gemeinschaft. Die Kommission ist auch der Auffassung, daß gewisse Elemente des Übereinkommens mit dem EWG-Vertrag unvereinbar sind.

7. Die Diskriminierung zwischen nationalen Reedereien und Drittlandreedereien im Verhaltenskodex ist unvereinbar mit der im Vertrag garantierten Niederlassungsfreiheit.

8. Es stellt sich auch die Frage, ob die Ratifizierung oder der Beitritt zum Verhaltenskodex mit den Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrags vereinbar ist. Die Kommission erkennt die stabilisierende Rolle der Linienschiffkonferenzen an, weil sie ein regelmäßiges Verkehrsangebot in plötzlichen Schwankungen unterliegenden Verkehrsmärkten gewährleisten. Deshalb ist sie grundsätzlich nicht gegen die Linienschiffkonferenzen, vorbehaltlich allerdings einer gründlichen Prüfung ihrer Verhaltensweisen. In diesem Zusammenhang wird die Kommission dem Rat einen Verordnungsentwurf über die Anwendung der Wettbewerbsregeln des Vertrags auf die Seeschiffahrt vorlegen.

9. So wie der Verhaltenskodex jetzt gefaßt ist, bietet er keine Möglichkeit für einen Beitritt der Gemeinschaft als solcher. Auf der anderen Seite befaßt sich der Verhaltenskodex mit Themen, die auch das Gemeinschaftsrecht berühren und deshalb muß die Gemeinschaft so schnell wie möglich in die Lage versetzt werden, dem Verhaltenskodex beizutreten. Die Kommission ist sich der Tatsache bewußt, daß aus verschiedenen Gründen eine Neuverhandlung des Verhaltenskodex vor seinem Inkrafttreten sehr unwahrscheinlich ist. Deshalb wird vorgeschlagen, daß die Kommission ermächtigt wird, einen Zusatz zum Verhaltenskodex zu verhandeln, der seine Ratifikation durch die Gemeinschaft erlauben würde, aber ohne zu präzisieren, wann dies zu geschehen hätte. Es wird auch empfohlen, daß der Rat auf Vorschlag der Kommission über andere zu verhandelnde Zusätze entscheiden sollte, die z. B. auf der ersten Revisionskonferenz nach Inkrafttreten des Verhaltenskodex zur Sprache gebracht werden könnten, die solche Probleme wie die allgemeine Erhöhung von Frachtraten, die Beilegung von Strei-

tigkeiten, bilateralen Verkehr auf der Grundlage von regierungsseitigen Abkommen und den Wettbewerb von Nicht-Konferenzlinien behandeln könnte.

10. Die Ratifizierung des Verhaltenskodex durch die Mitgliedstaaten würde ihn in Kraft setzen. Die Kommission ist der Auffassung, daß eine Ratifizierung, vorbehaltlich der vorgeschlagenen Modifikationen, den Schifffahrts- und Handelsinteressen der Gemeinschaft dient. Damit wäre ein möglicherweise weltweites Instrument wirksam, das zur Eindämmung der Ausbreitung bilateralen Abkommen beitragen könnte, die häufig dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderlaufen. Zugleich würden die vorgeschlagenen Modifikationen eine kommerzielle Handlungsweise im OECD-Bereich erlauben. In bezug auf die Entwicklungsländer würde der Verhaltenskodex zum Wachstum der Flotten dieser Länder beitragen, aber zugleich auch exzessive Präferenzen zugunsten nationaler Flotten verhindern. Schließlich könnte der Verhaltenskodex die Ladungsanteile der Linienschiffe der Staatshandelsländer begrenzen, soweit diese Mitglieder von Konferenzen sind.

Kommentare zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1

Dieser Artikel sieht eine Ratifizierung oder einen Beitritt der Mitgliedstaaten zum Verhaltenskodex vor, vorbehaltlich des Verhandlungsergebnisses mit anderen OECD-Ländern über eine Ausdehnung des Prinzips der Ladungsaufteilung auf kommerzieller Grundlage auf diese Länder und der Annahme einer Verordnung über die Anwendung der Wettbewerbsregeln des Vertrages auf Linienkonferenzen. Die Ratifizierung oder der Beitritt wird begleitet von einem Vorbehalt bezüglich der Definition einer „nationalen Reederei“.

Artikel 2

Dieser Artikel sieht eine allgemeinere Definition des Begriffs „nationale Reederei“ vor als im Verhaltenskodex selbst, um in bezug auf jeden beliebigen Mitgliedstaat, der von einer Linienkonferenz bedient wird, nicht nur die originären Reedereien des betreffenden Mitgliedstaates, sondern auch die Reedereien anderer Mitgliedstaaten zu erfassen, die sich nach den Regeln des Vertrags dort niedergelassen haben.

Artikel 3

Dieser Artikel sieht vor, für den Fall, daß eine Linienkonferenz einen Pool betreibt, daß die Ladungsanteile, die auf Konferenzreedereien fallen,

die nach den Regeln des EWG-Vertrags in der EWG niedergelassen sind, unter diesen Reedereien nach kommerziellen Prinzipien unter Einbeziehung bestimmter Kriterien umverteilt werden. Meinungsverschiedenheiten der betreffenden Reedereien sollen durch ein Schiedsgericht beigelegt werden.

Artikel 4

Dieser Artikel verpflichtet die nationale Reederei in einem Mitgliedstaat, die anderen Reedereien aus Mitgliedstaaten, die Mitglieder derselben Linienkonferenz sind, vor Stellungnahme zu einem Punkt, der im Konferenzabkommen definiert ist und den Konferenzverkehr des Landes betrifft, in dem die nationale Reederei niedergelassen ist, zu konsultieren.

Artikel 5

Dieser Artikel ermöglicht es der Kommission, mit anderen OECD-Staaten über die Ausdehnung des in Artikel 3 beschriebenen kommerziellen Umverteilungsverfahrens der Ladungsanteile auf die OECD-Reedereien zu verhandeln, die Mitglieder in Konferenzen sind, die diese Staaten bedienen.

Artikel 6

Die Ratifizierung oder der Beitritt zum Verhaltenskodex durch die Mitgliedstaaten findet statt innerhalb eines Jahres nach Zustimmung aller OECD-Staaten zur in Artikel 3 beschriebenen Ausdehnung und nach Annahme einer Ratsverordnung über die Anwendung der Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrags auf Abkommen, die nach dem Verhaltenskodex abgeschlossen wurden. Sollten jedoch ein oder mehrere OECD-Staaten der Ausdehnung des Verfahrens auf sie nicht zustimmen, so wird der Rat auf Vorschlag der Kommission entscheiden, ob trotzdem eine Ratifikation bzw. ein Beitritt erfolgen soll.

Artikel 7

Dieser Artikel ermöglicht es der Kommission, den Beitritt der Gemeinschaft als solcher zu verhandeln, läßt aber den Zeitpunkt, zu dem dies geschehen soll, offen. Diese Verhandlung sollte so früh wie möglich erfolgen und jedenfalls nicht später als zum Zeitpunkt der in Artikel 52, § 1 des Verhaltenskodex vorgesehenen ersten Revisionskonferenz.

Artikel 8

Dieser Artikel betrifft zukünftige Zusätze zum Verhaltenskodex, um Verbesserungen zu ermöglichen, die im Interesse der Gemeinschaft liegen könnten.

Artikel 9 und 10

Kein Kommentar.